

**Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der
Abwasserabgabe für Kleininleiter (AbwKLEinl)
- Kleininleitersatzung -**

Die Stadt Schmölln erlässt auf Grund des § 9 Abs. 2 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114) zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 1. Juni.2016 (BGBl. I. S 1290) i. V. m. §§ 7,8 Abs. 1 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Thüringer Abwasserabgabengesetz – ThürAbwAG) vom 28. Mai 1993 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 267), des § 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) und des Thüringer Wassergesetzes vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648) sowie den §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – Thür KO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 558) folgende Satzung:

**§ 1
Abgabenerhebung**

Die Stadt erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des AbwAG in Verbindung mit §§ 7, 8 Abs. 1 ThürAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

**§ 2
Abgabebetrag**

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Stadt nach § 8 in Verbindung mit § 7 ThürAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

**§ 3
Entstehen, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- 1) Die Abgabeschuld entsteht jeweils am 1. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr. Sie endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dieses der Stadt schriftlich mitgeteilt wird.
- 2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.
- 3) Auf die Abgabeschuld sind zum 15. eines jeden Monats Vorauszahlungen in Höhe eines Zwölftes der Jahresrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamtschuld fest.

§ 4 Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes, soweit dieser Einleiter im Sinne des AbwAG ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Abgabemaßstab

- 1) Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist die Zahl der am 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist, auf dem Grundstück mit Haupt- und Nebenwohnung gemeldeten Personen.
- 2) Für Betriebe wird die Abgabe nach denen dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen berechnet. Der Nachweis der verbrauchten oder der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Abgabepflichtigen. Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohnergleichwerte berechnet. Die Bestimmung der Einwohnergleichwerte erfolgt gemäß ThürVwVAbwAG durch Division der eingeleiteten Jahresschmutzwassermengen in m³/Jahr durch 45 m³/Jahr.

Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Stadt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

§ 6 Abgabesatz

- 1) Der Abgabesatz gemäß § 5 Abs. 1 beträgt je Einwohner 17,90 Euro im Jahr.

Unberücksichtigt bleiben Einwohner,

- a) deren Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und deren Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder nach Abfallrecht entsorgt wird. Als allgemein anerkannte Regeln der Technik im Sinne des § 8 AbwAG sind dabei die Anlagen nach DIN 4261 Teile 2 und 4

sowie Mehrkammerausfallgruben mit Untergrundverrieselung nach DIN 4261 Teile 1 und 3 anzusehen. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne des § 8 AbwAG gelten auch dann als eingehalten, wenn durch die Abwasserbehandlungsanlage 150 mg „Chemischer Sauerstoffbedarf“ CSB/l und 40 mg „Biologischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen“ BSB₅/l eingehalten werden und die ordnungsgemäße Schlammabfuhr gewährleistet ist. Als Nachweis sind der Stadt der gültige Verwendbarkeitsnachweis für die Abwasserbehandlungsanlage und die Betriebs- und Wartungsanleitung des Herstellers vorzulegen. Des Weiteren sind der Stadt die durchgeführten fachgerechten Wartungen der Abwasserbehandlungsanlage bzw. die Messergebnisse aus deren Abgabe befreit werden soll, müssen der Stadt bis spätestens 31. Januar des Folgejahres vollständig vorliegen. Bei unvollständigem bzw. nicht fristgemäßem Nachweis entfällt der Anspruch auf Befreiung,

- b) deren Abwasser rechtmäßig entweder anderweitig einer öffentlichen Abwasseranlage zugeführt oder
 - c) deren Abwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht wird (§ 6 Abs. 2 ThürAbwAG).
- 2) Der Abgabesatz gemäß § 5 Abs. 2 beträgt 17,90 € pro Einwohnergleichwert.

§ 7 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt damit die Satzung zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleinleitungen vom 22.03.1995 außer Kraft.

Schmölln,

Sven Schrade

Siegel